

Gemeindeordnung

der Evangelischen Freien Gemeinde Waldsolms-Kröffelbach

1. Name und Zugehörigkeit

- 1.1 Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelische Freie Gemeinde Waldsolms-Kröffelbach.“
- 1.2 Die Evangelische Freie Gemeinde Waldsolms-Kröffelbach versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinde Jesu. Sie weiß sich verbunden mit allen Gemeinden, die bekennen, dass Jesus Christus der Sohn Gottes ist und seiner Gemeinde mit der Heiligen Schrift sein gültiges Wort gegeben hat (1. Kor 8,6; Eph 2,20-22).
- 1.3 Die Evangelische Freie Gemeinde Waldsolms-Kröffelbach ist eine eigenständige Gemeinde und gehört organisatorisch als Zweigverein zur „Evangelischen Gesellschaft für Deutschland (EGfD; Telegrafstraße 59-63, 42477 Radevormwald).

2. Gemeindeverständnis

Die Gemeinde Jesu ist von Gott gegründet und nicht von Menschen. Gott wirkt durch den Heiligen Geist und durch sein Wort, nicht menschliche Interessen und Ziele werden durchgesetzt.

Das Fundament der Gemeinde ist Jesus Christus und seine Versöhnungstat. Er ist Haupt und Herr der Gemeinde. Die Gemeinde soll ihrem Herrn folgen und sich von ihm führen lassen.

Das wird in einem Verhalten deutlich, wie es von der ersten Gemeinde in Jerusalem beschrieben wird: „Diese ersten Christen ließen sich regelmäßig von den Aposteln unterrichten und lebten in brüderlicher Gemeinschaft, feierten das Abendmahl und beteten miteinander“ (Apg 2,42 – HfA).

Die Mitglieder sollen die ihnen von Gott gegebenen Gaben (Geistesgaben nach 1. Kor 12 wie auch „natürliche“) entdecken, entfalten und einbringen. Damit erfüllt die Gemeinde den Auftrag Gottes, Zeichen seiner Liebe in Wort und Tat in dieser Welt zu setzen. Gott lädt Menschen zu sich und in seine Gemeinde ein, damit sie ewiges Heil und geistliche Heimat finden.

3. Glaubensgrundlage und Auftrag

- 3.1 Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das offenbarte Wort Gottes. In allem richtet sich die Gemeinde nach den Prinzipien der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.
- 3.2 Wir bekennen uns
 1. zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
 2. zur göttlichen Inspiration und Unfehlbarkeit der ganzen Heiligen Schrift und ihrer höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und des Lebens;
 3. zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn von Gott trennen und Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
 4. zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes Jesus Christus als einziger und ausreichender Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
 5. zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
 6. zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;
 7. zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;

8. zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Seele des Menschen, zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied in der Evangelischen Freien Gemeinde Waldsolms-Kröffelbach kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist, dass er/sie Vergebung der Sünden empfangen hat und die Bibel als uneingeschränkte göttliche Autorität und Richtschnur anerkennt.
- 4.2 Von den Mitgliedern der Gemeinde wird erwartet, dass sie ihr Leben nach den Weisungen der Bibel gestalten, entsprechend ihren Gaben mitarbeiten, Mitverantwortung tragen und sich aktiv am Gemeindeleben beteiligen.
- 4.3 Der Antrag zur Aufnahme in die Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten. Diese achtet darauf, dass dem/der Antragsteller/in die Grundvoraussetzungen für ein verbindliches Glaubensleben hinreichend bekannt sind und beachtet werden und die in 4.1 beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Mit der Unterschrift unter dem Antrag zur Aufnahme in die Gemeinde bezeugt der/die Antragsteller/in auch, dass er/sie die Gemeindeordnung anerkennt.
- 4.4 Die Gemeindeleitung berät und beschließt über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Eine Aufnahme wird der Gemeinde dann offiziell mitgeteilt und in einem Gottesdienst vollzogen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an die Gemeindeleitung;
 - durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schwerwiegend gegen die Weisungen der Bibel verstößt und alle seelsorgerlichen Bemühungen erfolglos geblieben sind;
 - durch Streichung durch die Gemeindeleitung. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr) hinweg ohne Begründung nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt und Gespräche mit der Gemeindeleitung darüber ergebnislos geblieben sind. Die Gemeinde ist hierüber vorher zu unterrichten;
 - durch Tod.
- 4.6 Es ist ein Mitgliederverzeichnis von der Gemeindeleitung fortlaufend zu führen.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde. Gästen steht die Teilnahme offen, soweit bei der Einladung nichts anderes bestimmt wird. Mitglieder haben Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Bei Gemeindezuchtfällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Minderjährige nicht teilnehmen.
- 5.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Gemeindeleitung durch Aushang und durch Bekanntgabe im Gottesdienst mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung
1. zur Jahreshauptversammlung im 1.Quartal eines Kalenderjahres;
 2. nach Bedarf;
 1. wenn mindestens ein Viertel der Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. In diesem Fall soll die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, muss innerhalb von 4 Wochen neu zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an die Gemeindeleitung zu stellen und sollten vorher mit dieser erörtert werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Gemeindeleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Gemeindegliedern zugestellt.

5.4 Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Gemeindeleitung zu wählen;
2. Tätigkeitsberichte von Gemeindeleitung und Arbeitszweigen der Gemeinde entgegenzunehmen und darüber zu beraten;
3. über die Jahresrechnung zu beschließen und Entlastung zu erteilen;
4. die Kassenprüfer zu wählen;
5. die Gemeindeordnung anzunehmen, zu ändern und zu ergänzen;
6. die Delegierten für die Jahreshauptversammlung der EGfD und deren Vertreter für den Verhinderungsfall zu wählen;
7. Perspektiven für das neue Arbeitsjahr und die Zukunft zu besprechen und festzulegen.

6. Gemeindeleitung (Älteste)

6.1 Aufgaben (Apg 20,28-35; 1. Petr 5,1-3):

- die Gemeinde geistlich und organisatorisch zu leiten
- die Mitglieder seelsorgerlich zu betreuen
- auf biblische Ordnung und Lehre zu achten
- geistliche Anregungen in die Gemeinde einzubringen
- Mitarbeiter/innen zu berufen und zu begleiten
- die Gemeinde nach außen zu vertreten
- den Pastor zu berufen

6.2 Dabei ist die Gemeindeleitung Jesus Christus, dem Herrn der Gemeinde, wie auch der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die einzelnen Gemeindeguppen sind der Gemeindeleitung als ihrer geistlichen Leitung verantwortlich.

6.3 Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei, höchstens fünf männlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie dem Pastor.

Die Gemeindeleitung wählt

- a) den Gemeindeleiter, dessen Stellvertreter und den Schriftführer aus ihrer Mitte
- b) den Kassierer

6.4 Berufung in die Gemeindeleitung

Wer in die Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen (u.a. 1. Tim 3,1-7; Titus 1,5-9) entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Voraussetzungen müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen. Ein Gemeindeleiter soll nicht länger als zehn Jahre fortlaufend dieses Amt ausüben.

Sollten bei einem Mitglied der Gemeindeleitung die biblischen Kriterien für dieses Amt (vgl. 6.4) nicht mehr gegeben sein, so kann die Mitgliederversammlung auf Empfehlung der übrigen Mitglieder der Gemeindeleitung diesen abberufen. Die Abstimmung über die Abberufung erfolgt schriftlich und in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

6.5 Wahl der Gemeindeleitung

Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt. Wählbar sind männliche Mitglieder der Gemeinde, die ihr mindestens 2 Jahre angehören und zwischen 25 und 70 Jahre alt sind.

Die Wahl erfolgt in *einem* Wahlgang mit relativer Stimmenmehrheit (die Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen sind gewählt). Jeder der zu Wählenden muss jedoch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Gemeindeleiter. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen.

Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich die Gemeindeleitung durch Berufung ergänzen. Das berufene Mitglied tritt hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlvorschläge können von Mitgliedern der Gemeinde mit Zustimmung des Vorzuschlagenden schriftlich und unterzeichnet unter Beachtung von Ziffer 6.4 bis 3 Wochen vor der Wahl bei der Gemeindeleitung eingereicht werden. Die Gemeindeleitung bestimmt 3 Mitglieder der Gemeinde als Wahlvorstand.

7. Leben in der Gemeinde

7.1 Das Abendmahl

Die Feier des Abendmahls ist ein wichtiger Bestandteil des Gemeindelebens. Sie findet in der Regel einmal monatlich statt.

7.2 Die Glaubenstaufe

Wer nach biblischer Vorgabe (Markus 16,16; Römer 6,3-4) seinen Glauben an Jesus Christus durch die Taufe bekennen will, kann sich in der Gemeinde taufen lassen.

7.3 Kinder und Jugend

1. Eltern können darum bitten, ihre Kinder in der Gemeinde segnen zu lassen.
2. Ein wichtiger Teil unseres Auftrages ist es, den Kindern und Jugendlichen in für sie verständlicher Weise die Botschaft von Jesus Christus und seine Gemeinde nahe zu bringen.
3. Für Siebt- und Achtklässler wird ein zwei Jahre dauernder biblischer Unterricht angeboten.

7.4 Mitarbeiterschaft

1. Mitarbeiterschaft bedeutet, mit den Gaben, die Gott gegeben hat, Jesus und seiner Gemeinde zu dienen, damit die Gemeinde wächst (Eph 4,15-16).
2. Leiter/in von Gruppen und Arbeitszweigen der Gemeinde kann nur sein, wer Mitglied der Gemeinde ist.
3. Berufung und Abberufung von Gruppenleitern/innen und Mitarbeitern/innen erfolgt durch die Gemeindeleitung.
4. Die Gemeinde trägt ihre Mitarbeiter in der Fürbitte und fördert ihre Qualifikation für die jeweiligen Aufgaben.

7.5 Gemeinschaft

Gemeindeleben bedeutet gemeinsames Leben. Das schließt die Begleitung in besonderen Lebenssituationen ein. Nottfälle, Krankheit und Schwierigkeiten sollten der Gemeindeleitung mitgeteilt werden, damit gemeinsam Hilfen und Lösungen gesucht werden.

Zum Gemeindeleben gehören auch Trauung und Beerdigung.

8. Finanzen

- 8.1 Die für die Aufgaben der Gemeinde erforderlichen Geldmittel werden aus freiwilligen Spenden, regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder und Opfersammlungen erbracht. Die Höhe des Beitrages legt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen fest. Als Richtlinie kann das alttestamentliche Prinzip des „Zehnten“ gelten. Priorität soll dabei die eigene Gemeinde haben.

- 8.2 Die Gemeindekasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und teilen mit, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2005 in Kraft.

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung oder über die Auflösung der Evangelischen Freien Gemeinde Waldsolms-Kröffelbach kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Dabei sind nur Beschlüsse gültig, denen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.